



Drehbuch zur Beweisführung

Was die EN ISO 9001:2015 mit der neuen Produkthaftungsrichtlinie zu tun hat

Bis Ende 2026 ist die neue Produkthaftungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen, und schon heute weiß man, dass sie enorme Auswirkungen auf die Beweisführung für die Durchsetzung von Ansprüchen haben wird. Durch den Beschluss 768/2008 des Europäischen Parlaments und Rates wurde dem Qualitätsmanagementsystem entsprechend der harmonisierten europäischen Norm EN ISO 9001:2015 ein legislativer Hintergrund verliehen, was dem QM eine Schlüsselposition in der Beweisführung bezüglich der Produkthaftung zuweist.

Dr. Ekkehard Helmig

Wolfgang Kräußlich hat in seinem Editorial der QZ 9/24 vorausschauend mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die am 18.11.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte, bis zum 9.12.2026 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzende Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 (im Weiteren „ProdHaftRL“) enorme Auswirkungen auf die Beweisführung für die Durchsetzung von Ansprüchen und ihre Abwehr haben wird. Das gilt ebenfalls für die seit dem 13.12.2024 geltende europäische Produktsicherheitsverordnung 2023/988 (im Weiteren „ProdSichVO“). Ihm ist uneingeschränkt beizupflichten.

Die „technische Literatur“, soweit für mich ersichtlich, nimmt davon keine Notiz. Die zunehmende juristische Literatur zu den europarechtlichen Grundlagen der auf Prävention ausgelegten ProdSichVO und der bei Verstoß dagegen sanktionierenden ProdHaftRL deutet zwar auf den grundlegenden Beschluss 768/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates „über den gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten“ hin, durch den dem Qualitätsmanagementsystem entsprechend der harmonisierten europäischen Norm EN ISO 9001:2015 ein legislativer Hintergrund verliehen wurde. Folgen für die Rechtsanwendung dieser

zentralen Norm werden weder in der Rechtsprechung noch in der juristischen Literatur erkennbar gezogen.

Relevanz unterbewertet

Damit wird juristisch die Bedeutung von durch die Normungsverordnung 1025/2012 geltenden europäischen, nationalen und internationalen Normen als Instrumente der europäischen Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung im Kontext des für alle Produkte geltenden europäischen Konformitätsbewertungsrecht aus der rechtlichen Bewertung und ihrem Beweiswert ausgeblendet. Nach der ProdSichVO ebenfalls unmittelbar geltende internationale Über-

einkünfte wie UN-ECE-Regelungen fristen das gleiche Schattendasein. Es bleibt in Literatur und Rechtsprechung die im Ergebnis dürftige Akrobatik überkommener Rechtsdogmatik, die dem umfassenden europäischen Rechtsrahmen für Produktsicherheit und Produkthaftung nicht gerecht wird.

Dogmatik, so der Benediktinermönch Pater Anselm Grün in einem Interview in der FAZ vom 21.12.2024: „Für mich ist Dogmatik keine Rechthaberei, sondern die Kunst, das Geheimnis offen zu halten“. Der Unterschied dieser religiös begründeten Definition von Dogmatik unterscheidet sich von manchen Ansätzen juristischer Dogmatik kaum.

Rechtlich bedeutet „das Geheimnis offen zu halten“ allerdings Rechtsunsicherheit für den Rechtssuchenden sowie gegen die Gebote der Rechtsstaatlichkeit und gegen die Grundsätze des „fairen Verfahrens“ nach Artikel 47 der Europäischen Grundrechtscharta zu verstoßen. Auf eben diese Grundsätze gestützt hat der Europäische Gerichtshof im Malamud-Urteil (C-588/21P) vom 5.3.2024 im EU-Recht den beweisrelevanten Zugang zu zunächst verschlossenen Dokumenten erzwungen. In der QZ 7/2024 wurde darüber ausführlich berichtet (Helmig, „Zwingende Rechtsgeltung harmonisierter europäischer Normen“, Votsmeier, „Urteil genau ansehen“).

Die durch den Beschluss 768/2008 normativ etablierte EN ISO 9001:2015 liefert juristisch das Drehbuch für die Rechtsanwendung des europäischen Konformitätsbewertungsrechts und die daraus folgende Beweisführung. Diese Drehbuchfunktion der EN ISO 9001:2015 für die Anwendung der Beweisbestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung (im Weiteren „ZPO“) ergibt sich wie folgt:

Beweisführungsinstrumente der Zivilprozessordnung (ZPO)

Aufgrund der durch das EU-Produktsicherheitsrecht bewirkten Dokumenten-Transparenz stehen den Parteien annähernd alle für die Verfolgung von Ansprüchen oder ihrer Abwehr erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Sie sind deshalb auch für Beweis Zwecke zugänglich. Die ZPO stellt dafür ein hinreichendes Instrumentarium zur Verfügung. Es zu nutzen, setzt allerdings bei den Gerichten und bei den Parteien Kenntnisse der Quellen

und der Strategien, sie mit den Instrumenten der ZPO zu erschließen, voraus. Den Wegweiser durch diese Quellen liefern die akribischen Fragestellungen von Produkt- oder Prozess-Audits, etwa nach dem Leitfaden für Audits EN 19011:2018, VDA 6.3 (Prozess-Audit) oder seit Dezember 2024 VDA 6.8 (Supply-Chain-Management-Audit). Dazu einige, notwendig sehr verallgemeinernde, Beispiele zu möglichen Herangehensweisen:

1. Fehlerermittlung durch Rückverfolgung

Art. 9 Abs. 2 bis Abs. 4 der ProdSichVO verpflichtet die Hersteller, umfassende Unterlagen zu produzieren und verfügbar zu halten. Nach der gesetzlichen Zielsetzung der Prävention müssen es Unterlagen sein, die als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Produkten den Nachweis der Produktkonformität in der Entwicklung und der Herstellung bestätigen müssen. Die Feststellung eines Produktfehlers (z.B. der gebrochene Fahrradlenker) begründet die Vermutung der Nichtkonformität. Die Ursachenermittlung geht den Weg der Rückverfolgung von der Ausfallumgebung zu den Herstellungs- und Entwicklungsprozessen. Musterbeispiel dafür ist die Faktenfeststellung in D2 eines 8D-Reports nach dem VDA-Standard „8D-Problemlösung in 8 Disziplinen“.

2. Ermittlung von Beweismitteln aus dem QMS

Diese Prozesse sind nach der Konformitätsbewertung (Anhang II des Beschlusses 768/2008) durch ein QMS entsprechend der EN ISO 9001:2015 organisiert. Das QMS bietet die „geeigneten Verfahren“, mit denen der Hersteller gemäß Art. 9 Abs. 4 sicherstellt, „dass bei in Serien gefertigten Produkten stets die Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 gewährleistet ist“. Alle Prozesse haben einen Prozesseigner (EN ISO 9001:2015, 5.1.1), der immer einen Namen hat (Organigramm). Er ist in die Infrastruktur des Unternehmens eingebunden (EN ISO 9001:2015, 7.1.3) und verfügt über oder hat Zugang zu alle(n) Produktunterlagen („dokumentierte Informationen“, (EN ISO 9001:2015, 7.5; 5.2.2). Er hat Zugang zu allen technischen Prozessunterlagen einschließlich ihrer Generierung aus der gesamten

Entstehungsgeschichte des Produkts (für die Entwicklung EN ISO 9001:2015, 8.3) bis zur seiner Inverkehrbringung (EN ISO 9001:2015, 8.5). Er kann bei der Rückverfolgung (EN ISO 9001:2015, 8.5.2) die Stelle im Herstellungsprozess lokalisieren, an der der Fehler vermutlich aufgetreten ist (EN ISO 9001:2015, 8.5.1 c).

Die Prozessparameter an dieser Stelle (Produktionslenkungsplan – AIAG, 3rd Edition 2024 –, Prozessaufzeichnungen, Regelkarten etc.) lassen eine Eingrenzung der Fehlerursachen im Prozess zu. Dieses Vorgehen entspricht, wie erwähnt, in der Praxis der Vorgehensweise für die Fehlerursachenermittlung nach dem VDA-Standard „8D-Problemlösung in 8 Disziplinen“. Dieses Verfahren wird nicht nur in der Automobilindustrie angewendet. Ergänzende Ermittlungsmethoden sind die 5-Why-Methode, Ishikawa oder Pareto etcetera. Die EN 9001:2015 ist somit das Drehbuch für jede Überlegung zur Prozessleitung durch die Gerichte nach § 139 ZPO und jede Beweis antrags- und -erhebungsstrategie von Anwälten und Gerichten etwa im Kontext von § 9 der ProdHaftRL.

3. Unzulässiges Bestreiten mit Nichtwissen oder Unkenntnis

Die EN ISO 9001:2015 (7.1.6) als auch die im Beweisverfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften schließen eine Berufung des Herstellers auf Nichtwissen und Unkenntnis gleich welcher Provenienz aus. Nach dieser verbindlichen Bestimmung „Wissen der Organisation“ muss die oberste Leitung des Herstellers (EN ISO 9001:2015, 5.1 „Führung und Verpflichtung“) „das Wissen bestimmen, das benötigt wird, um ihre Prozesse durchzuführen und um die Konformität von Produkten und Dienstleistungen zu erreichen. Das Wissen muss aufrechterhalten und in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt werden“.

Die Führungspflicht der obersten Führung schließt, wie aber in vielen Dieselverfahren geschehen und von Gerichten honoriert, die Berufung auf Unkenntnis eigener Führungsleistungen aus.

Eine Selektion von Bestimmungen der EN ISO 9001:2015 blockiert die Berufung auf diese Norm als Bedingung für die gesetzliche Forderung der „Übereinstimmung der Produktion“ (EN ISO 9001:2015, 4.3). Die konsequente Anwendung der »»

Die nach der ISO 9001 zu erhebenden Daten bieten einen klaren Fundus an Informationen, die auch in Produkthaftungsprozessen genutzt werden müssen.

© Dall-E / wk



EN ISO 9001:2015 als im Haftungsprozess anzuwendende Rechtsnorm verspernte den vom BGH gewählten Weg, auf § 826 BGB gestützte Klagen aus Beweisfähigkeit abzuweisen. Schon die Instanzengerichte und die Prozessbevollmächtigten der Parteien haben den EU-Rechtsrahmen, zu dem die EN ISO 9001:2015 gehört, weder angewendet noch ausgeschöpft.

Der Prozesseigner ist möglicher Zeuge (§ 396 ff ZPO). Ihn oder sein Umfeld zu ermitteln kann zum Beispiel durch Parteivernehmung des Vorstandes (§§ 445, 448 ZPO) durchgesetzt werden.

4. Dokumentenbeweis aus Genehmigungsverfahren

Noch konkreter als in Art. 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 der ProdSichVO bestimmt, müssen Hersteller von Produkten, die der Typgenehmigung unterliegen, eine lückenlose Dokumentation (EN ISO 9001:2015, Abs. 7.5, „dokumentierte Informationen“) abliefern, um eine Typgenehmigung zu bekommen.

Art. 24 der TypgenehmigungsVO 2018/858 für Fahrzeuge (ABl. 2018, L 151) verlangt vom Hersteller die Vorlage einer „Beschreibungsmappe“ und weitere zusätzliche Angaben (Art. 25) zum Fahrzeug. Art. 5 Abs. 2 c) schließt die Typgenehmigungsfähigkeit aus, „wenn die Genehmigungsbehörden, die Marktüberwachungsbehörden oder die Kommission nicht in der Lage sind, eine Herstellerangabe im Beschreibungsbogen (Bestandteil der Be-

schreibungsmappe, Art. 24 Abs. 1a, d. Verf.) unter den Bedingungen eines einschlägigen Rechtsakts nachzuvollziehen“.

Nach Art. 31, Anhang IV der TypgenehmigungsVO („Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion“) findet für die Prozesse (Verfahren) und die Dokumentenintegrität die EN ISO 9001:2015 mit ihrer Beweisermittlungsstrategie wie oben dargestellt unmittelbar Anwendung.

Der Hersteller kann weder die Existenz noch den Besitz der Unterlagen bestreiten, die er nach Genehmigungsrecht den Behörden selbst physisch vorgelegt haben muss (§ 426 ZPO). Der Hersteller ist zur Vorlegung der in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf die er im Prozess zur Beweisführung Bezug genommen hat (§ 423 ZPO, § 424 ZPO, Antrag zu § 423).

Die Vorlage aller im Typgenehmigungsverfahren vom Hersteller und von den technischen Diensten produzierten und notwendigerweise existierenden Unterlagen und die Offenbarung aller dazu gehörenden Informationen kann nach § 421 ZPO durchgesetzt werden. Daneben besteht der Zugang zu den Behördenunterlagen nach § 432 ZPO.

Soweit ein Umweltbezug besteht, kommt für Auskunftsansprüche einer Umweltvereinigung ein Rechtsbehelfsverfahren auf der Grundlage des Übereinkommens von Aarhus und Art. 47 der EU-Grundrechtscharta in Betracht (EuGH, 8.11.2022 (Deutsche Umwelthilfe), C-873/19 (EuZW 2023, 68)).

5. Konformitätsbescheinigungen als Beweismittel

Konformitätsbescheinigungen sind Rechtserklärungen des Herstellers, mit denen er bescheinigt, dass sein Produkt den einschlägigen Rechtsakten des Konformitätsbewertungsrechts und den Harmonisierungsrechtsvorschriften entspricht. Die Richtigkeit der durch den Bezug auf eine harmonisierte europäische Norm (Art. 2 der NormungsVO 1025/2012) begründete Konformitätsvermutung ist widerleglich. Steht sie in Zweifel, besteht ein Anspruch gegen die Kommission auf Offenlegung der vom Hersteller in Bezug genommenen harmonisierten europäischen Norm (EuGH, 5.3.2024, C-588/21P, Malamud, EuZW 2024, 509).

In den Dieselskandalfällen ging es um die Richtigkeit des vom Hersteller erstellten „Übereinstimmungsbescheinigung“, ob das Fahrzeug nach den Vorgaben der „Übereinstimmung der Produktion“ (Art. 31, Anhang IV der TypgenehmigungsRL 2007/46, ab 1.1.9.2020 abgelöst durch die TypgenehmigungsVO 2018/858) hergestellt wurde. In, soweit ersichtlich, allen Dieselskandalfällen ging es um nur fahrlässig erstellte Übereinstimmungsbescheinigungen. Ob es auch vorsätzlich unrichtige Übereinstimmungsbescheinigungen gibt, wurde meines Wissen nie ermittelt.

Sie hat eine Doppelfunktion: Sie ist eine gesetzlich vorgegebene Konformitätsbescheinigung. Sie ist gleichzeitig eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Fahrzeugherstellers an den individuellen Käufer für die Übereinstimmung des gekauften Fahrzeugs mit allen EU-Rechtsvorschriften (EuGH, 21.3.2023, C-100/21, Mercedes-Gruppe, EuZW 2023, 378, NJW 2023, 1111, Rn. 84, 85). Sie ist danach eine Privaturkunde, über deren Echtheit das Gericht nach Bestreiten einer Prozesspartei gemäß § 138 ZPO Beweis zu erheben hat. Der Hersteller hat (i) eine gesetzliche Aushändigspflicht an den Käufer, der Käufer hat (ii) einen Rechtsanspruch auf die Aushändigung einer korrekten Übereinstimmungsbescheinigung.

6. Anspruch auf „richtige“ Konformitätsbescheinigungen

Im Haftungsprozess gegen den Hersteller kann die Frage der „nur“ fahrlässig falschen oder der vorsätzlich falschen Übereinstim-

mungsbescheinigung (Konformitätsbescheinigung) für die jeweiligen Anspruchsgrundlagen (z.B. §§ 823, 823 Abs. 2 i.V.m. § 263 StGB) und einen eventuellen Regress gegen die Genehmigungsbehörde wichtig sein. Dann stellt sich die Überlegung eines direkten oder analogen Vorgehens nach § 422 ZPO und § 423 ZPO. Der Hersteller ist zur Vorlegung der in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, deren Richtigkeit er beweisen muss (§ 424, § 439 ZPO): Der Produkterwerber hat in jedem Falle einen Anspruch auf Erteilung einer richtigen Übereinstimmungserklärung. Man würde mithin im Wege der Klagehäufung neben dem Schadensersatzanspruch den Herausgabeanspruch der richtigen Bescheinigung verlangen. Die Beweisführung führt wieder über die Mechanismen der EN ISO 9001:2015. Die Geständniswirkung nach § 427 Satz 2 ZPO kann dabei prozessentscheidend sein.

7. Beweismittelvorlage durch Dritte

§§ 429, 430 ZPO „Vorlagepflicht Dritter“ gibt zu weiteren prozess- und beweistaktischen Überlegungen Anlass: Es kommt oft vor, dass sich der Hersteller auf die Fehlerhaftigkeit eines Zulieferprodukts beruft (Art. 6 Abs. 1 b ii); Art 8 Abs. 1 b d. ProdHaftRL). Dem Zulieferer wäre der Streit zu verkünden, um einen möglichen Regress zu sichern (§ 1 Absatz 2 des Produkthaftungsgesetzes, Artikel 8 Absatz 1b) der ProdHaftRL). Im Ergebnis lassen sich alle Pflichten nach Art. 9 „Offenlegung von Beweismitteln“ und Art. 10 „Beweislast“ der ProdHaftRL mit den Beweismechanismen und -instrumentarien der ZPO aus der EN ISO 9001:2015 ableiten und nutzen.

Fazit

1. Die Anwendung der technischen und der handlungsbestimmten Prozesse der EN ISO 9001:2015 nach den Regeln des „prozessorientierten Ansatzes“ (0.3.1) und des „risikobasierten Denkens“ (0.3.3) sind Instrumente der Rechtsfindung und der Rechtsanwendung. Das ist die europäische und die nationale Rechtslage.

2. Das ist aber auch die Konsequenz aus dem Anwendungsbereich der gesetzlich verbindlichen harmonisierten europäischen Norm EN ISO 9001:2015 (Absatz 1; Hervorhebung durch den Verfasser): „Diese internationale Norm legt Anforderungen

an das Qualitätsmanagementsystem fest, wenn eine Organisation

- ihre Fähigkeit darlegen muss, beständig Produkte und Dienstleistungen bereitstellen zu können, die die Anforderungen der Kunden *und die zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen* erfüllen, und
- danach streben, die Kundenzufriedenheit durch *wirksame Anwendung* des Systems zu erhöhen, einschließlich der Prozesse zur Verbesserung des Systems und der Zusicherung der Einhaltung von Anforderungen der Kunden und *von zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen*.“

Anmerkung 2 zu Absatz 1 stellt klar: „Gesetzliche und behördliche Anforderungen können auch als *rechtliche Anforderungen* bezeichnet werden.“

3. Die ultimative Verantwortung, die Bedingungen des die gesamte Organisation erfassenden Anwendungsbereichs der EN ISO 9001:2015 zu erfüllen, liegt bei der „obersten Leitung“ (Absatz 5 der Norm) des Unternehmens, will sie für das Unternehmen die Geltung der Norm im Ganzen in Anspruch nehmen (Absatz 4.3 der Norm). Die „oberste Leitung“ muss führen. Sie verfehlt die Wahrnehmung dieser unbedingten Verantwortung, wenn sie die Menschen, die unter dem Regime der EN ISO 9001:2015 arbeiten, in Rechtsprozessen gegen das Unternehmen wegen vorwerfbar unsicherer Produkte schutzlos dem Risiko der persönlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Inanspruchnahme aussetzt, wie das aus zahllosen derzeit noch anhängigen Verfahren aus den Dieselskandalen bis heute Wirklichkeit ist.

Es ist schlimm genug, dass etwa die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), die Möglichkeit der unmittelbaren Rechtsanwendung der EN ISO 9001:2015 nicht einmal erwähnt, sondern sie durch nicht einmal von der herkömmlichen Dogmatik sicher gedeckte extrem hohe Beweislastanforderungen (Rechtsprechung zu § 826 BGB) praktisch ins Leere laufen lässt.

4. Die selbstverständliche Bindung der EN ISO 9001:2015 an gesetzliche und behördliche Anforderungen und ihre gleichzeitig unmittelbare Geltung im europäischen und nationalen Rechtsrahmen begründen allgemeingültig ihre rechtsschüt-

zenden Wirkungen durch das führende Handeln der „obersten Führung“:

- für die Wahrung der berechtigten Sicherheitserwartungen von Produktnutzern als „interessierte Parteien“ im Sinne der ProdHaftRL,
- für die Integrität des Handelns der „obersten Leitung“ im Sinne der ProdSichVO,
- für die Vermeidung von Abweichungen von der EN ISO 9001:2015, die zu unsicheren Produkten führen,
- für den Anspruch der unter dem Regime der obersten Leitung Handelnden, von Folgen aus Versäumnissen der obersten Leitung freigestellt und schadlos gehalten zu werden.

5. Die Kohärenz der Harmonisierungsrechtsvorschriften, also die einheitliche und übereinstimmende Anwendung des gesamten europäischen Rechtsrahmens, verleiht harmonisierten europäischen Normen wie der EN ISO 9001:2015 in ihrem Anwendungskontext mit diesen Rechtsvorschriften unmittelbare Rechtswirkung. Das Gebot der Kohärenz zwingt nach der Malamud-Entscheidung des EuGH auch die Organe der Union und ihre Behörden, den beweisrelevanten Zugang zu allen beweiserheblichen Unterlagen zu gewährleisten, wenn nicht ausnahmsweise höherrangige Rechte entgegenstehen. Das ist die Essenz aus den Bestimmungen der ProdHaftRL, wonach die Mitgliedsstaaten den Zugang zu Beweismitteln im Rahmen fairer Verfahren sicherzustellen haben. Das deutsche Prozessrecht kommt dem im Wesentlichen nach, würde es demgemäß auch angewendet. ■

INFORMATION & SERVICE

AUTOR

Dr. Ekkehard Helmig ist Rechtsanwalt und hat sich auf Recht der internationalen Automobil- und Zulieferindustrie sowie technische Regelwerke spezialisiert.

KONTAKT

Dr. Ekkehard Helmig
Richard-Wagner-Straße 51
65193 Wiesbaden
T +49 611 77 87 20
www.ra-helmig.de